

Mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes für 2024 sind Pläne des Bundesfinanzministeriums bekannt geworden, die Eingang in einen Referentenentwurf unter dem sperrigen Titel „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ gefunden haben. Dabei handelt es sich um die verschiedensten Einzelmaßnahmen. Die wichtigsten in Kürze: Die angekündigte Prämie für Klimaschutzinvestitionen soll für die Jahre 2024–2027 umgesetzt werden. Die Bemessungsgrundlage bei der Forschungszulage soll auf maximal 12 Mio. Euro verdreifacht werden. Ferner sollen in die Zulage auch die im FuE-Vorhaben verwendeten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten berücksichtigt werden. Der Ansatz der Aufwendungen für Auftragsforschung soll auf 70 % angehoben werden. Zukünftig soll der Verlustrücktrag für drei Jahre dauerhaft von 10 Mio. Euro (20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) statthaft sein. Für die Jahre 2024–2027 soll der Verlustvortrag uneingeschränkt möglich sein, was zur vorübergehenden Aussetzung der Mindestbesteuerung führt. Auch bei der Gewerbesteuer soll die Verlustnutzung auf gleiche Weise möglich sein. Die GWG-Grenze soll auf 1 000 Euro, die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG auf 50 % angehoben werden. Das Optionsmodell (§ 1a KStG) soll auf alle Personengesellschaften, damit auch GbRs, ausgeweitet werden. Bei der Zinsschranke ist die Streichung der Konzernklausel und der Escape-Klausel für Eigenkapital vorgesehen. Die derzeitige Freigrenze von 3 Mio. Euro soll in einen Freibetrag umgewandelt werden. Außerdem ist eine Zinshöhenbeschränkung geplant, die zur Nichtabziehbarkeit von Zinsaufwendungen führt, wenn der vereinbarte Zinssatz für Darlehen zwischen nahestehenden Personen den gesetzlich definierten Höchstzinssatz übersteigt. Die Maßnahmen sollen zu einer Entlastung von ca. 6 Mrd. Euro führen. Den Einzelmaßnahmen soll die Wirksamkeit nicht abgesprochen werden. Aber wäre es nicht hilfreicher, wenn sich die Politik zu einer Reform der Unternehmensbesteuerung als Gesamtkonzept durchringen könnte? Mal sehen, was von den Maßnahmen nach der Ressortabstimmung den Weg in das Bundesgesetzblatt findet.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Heilung eines „fehlerhaften“ Gewinnabführungsvertrages

Der Eintritt der Heilungswirkung nach den Übergangsregelungen in § 17 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 10b Satz 2 und 3 KStG n. F. zum gesetzlichen Erfordernis des dynamischen Verweises auf § 302 AktG (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F.) hängt vom Verhalten des Steuerpflichtigen ab. Deshalb tritt bei Beendigung der steuerlichen Organschaft vor dem 01.01.2015 die Heilungswirkung gemäß § 34 Abs. 10b Satz 3 KStG n. F. nicht ein, wenn der Steuerpflichtige durch eine nach außen erkennbare Handlung den Willen äußert, eine Heilung des „fehlerhaften“ Gewinnabführungsvertrages nicht herbeiführen, sondern die Rechtsfolgen des „fehlerhaften“ Gewinnabführungsvertrages tragen zu wollen.

BFH, Urteil vom 3.5.2023 – I R 7/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1685-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding (Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil Finanzamt R vom 8.9.2022 – C-98/21)

Einer Holdinggesellschaft ist der Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen zu versagen, die

- nicht in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit von der Holding erbrachten steuerpflichtigen Dienstleistungen, sondern mit von ihr als Gesellschafterbeitrag geschuldeten unentgeltlichen Dienstleistungen stehen,
- nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen der Hol-

ding, sondern mit den Umsätzen Dritter (der Tochtergesellschaften) stehen,

- in den Preis der an die Tochtergesellschaften erbrachten steuerpflichtigen Umsätze keinen Eingang finden und

- nicht zu den allgemeinen Kostenelementen der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der Holding gehören.

BFH, Urteil vom 15.2.2023 –

XI R 24/22 (XI R 22/18)

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1685-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die Überlassung von Kabelweitersenderechten

Aufwendungen für die Überlassung von Kabelweitersenderechten können nach § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung unterliegen.

BFH, Urteil vom 23.2.2023 – IV R 37/18

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1685-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerermäßigung gemäß § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen bei Mietern

1. Mieter können die Steuerermäßigung gemäß § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen auch dann geltend machen, wenn sie die Verträge mit den Leistungserbringern nicht selbst abgeschlossen haben.

2. Eine Wohnnebenkostenabrechnung, eine Hausgeldabrechnung, eine sonstige Abrech-

nungsunterlage oder eine Bescheinigung entsprechend dem Muster in Anlage 2 des BMF-Schreibens vom 09.11.2016 (BStBl I 2016, 1213), die die wesentlichen Angaben einer Rechnung sowie einer unbaren Zahlung nach § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG enthält, reicht vorbehaltlich sich aufdrängender Zweifel an deren Richtigkeit für die Geltendmachung der Steuerermäßigung nach § 35a EStG regelmäßig aus.

BFH, Urteil vom 20.4.2023 – VI R 24/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1685-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG – Verfassungsmäßigkeit der Haushaltszugehörigkeit als Abzugsvoraussetzung

1. Das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit in § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG beruht auf einer verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung bzw. Förderung.

2. § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG verstößt jedenfalls dann nicht gegen die Steuerfreiheit des Existenzminimums und den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG), wenn die Betreuungsaufwendungen desjenigen Elternteils, der das Kind nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat, durch den ihm gewährten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Abs. 6 EStG) abgedeckt werden.

BFH, Urteil vom 11.5.2023 – III R 9/22

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1685-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)